

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 25. März 2021**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2717/16 - 3.3.01

Anmeldenummer: 03779880.8

Veröffentlichungsnummer: 1561116

IPC: G01N33/68, C07K14/705

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

SCD40L, PAPP-A UND PLAZENTALER-WACHSTUMSFAKTOR (PIGF) ALS
BIOCHEMISCHE MARKERKOMBINATIONEN BEI KARDIOVASKULÄREN
ERKRANKUNGEN

Patentinhaber:

Siemens Healthcare Diagnostics Products GmbH

Einsprechende:

Roche Diagnostics GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 105a(2), 113(2)

Schlagwort:

Zitierte Entscheidungen:

T 0186/84

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2717/16 - 3.3.01

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.01
vom 25. März 2021

Beschwerdeführer: Siemens Healthcare Diagnostics Products GmbH
(Patentinhaber) Görzhäuser Hof
Emil-von-Behring-Strasse 76
35041 Marburg (DE)

Vertreter: Krauss, Jan
Boehmert & Boehmert
Anwaltpartnerschaft mbB
Pettenkoferstrasse 22
80336 München (DE)

Beschwerdeführer: Roche Diagnostics GmbH
(Einsprechender) Sandhoferstr. 116
68305 Mannheim (DE)

Vertreter: Altmann Stößel Dick Patentanwälte PartG mbB
Dudenstrasse 46
68167 Mannheim (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1561116 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 19. Dezember 2016.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzende M. Pregetter
Mitglieder: T. Sommerfeld
L. Bühler

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat mit ihrer Zwischenentscheidung festgestellt, dass das europäische Patent Nr. 1561116 in geänderter Fassung den Erfordernissen des Übereinkommens genügt.
- II. Gegen diese Entscheidung erhoben sowohl die Einsprechende als auch die Patentinhaberin Beschwerde.
- III. Die Einsprechende beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.
- IV. Die Patentinhaberin beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent im Umfang des Hauptantrags, hilfsweise im Umfang der Hilfsanträge der mündlichen Verhandlungen vor der Einspruchsabteilung vom "29. Juni 2016" [recte: 26. September 2016] aufrechtzuerhalten.
- V. Mit Schreiben vom 10. und 17. März 2021 erklärte die Patentinhaberin, dass sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimme, und nahm alle Anträge auf Aufrechterhaltung in geändertem Umfang zurück.

Entscheidungsgründe

Nach Artikel 105a (2) EPÜ kann der Antrag eines Patentinhabers auf Widerruf des Patents in Einspruchsverfahren - und damit auch im Einspruchsbeschwerdeverfahren - nicht wirksam gestellt werden. Allerdings steht es dem Patentinhaber im Beschwerdeverfahren frei, sein Patent durch die Erklärung des Widerrufs seiner Zustimmung zu der

aufrechterhaltenen Fassung und zu den gegebenenfalls vorgelegten geänderten Fassungen nicht mehr zu verteidigen und damit einen Widerruf zu veranlassen. Da nach Artikel 113 (2) EPÜ die Aufrechterhaltung des Patents in erteiltem oder geändertem Umfang an das Vorliegen einer vom Patentinhaber gebilligten Fassung gebunden ist, ist das Patent im Falle des Widerrufs der Zustimmung zur erteilten Fassung sowie der Rücknahme aller Anträge zur Aufrechterhaltung in geändertem Umfang ohne inhaltliche Prüfung (vgl. dazu: T 186/84, ABl. EPA 1986, 79) zu widerrufen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Die Vorsitzende:



M. Schalow

M. Pregetter

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt